



S a t z u n g

der Stadt Friesoythe

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124) - VORIS 2113003 - hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 12. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung/ -befreiung

1. Für die Benutzung einer von der Stadt Friesoythe betriebenen Kindertagesstätte von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch darauf eine Kindertageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und bezieht sich auf Kindertageseinrichtungen mit Kräften, die nach den §§ 16, § 16a oder § 16b gefördert werden. Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Friesoythe, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
3. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte der Stadt Friesoythe zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 3 Bemessungsgrundlage – Bemessungszeitraum

1. Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergarten-/Krippenjahr.
2. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenhöhe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

1. Die Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt pro **Kindergarten-/Krippenjahr** für:

a) Regelgruppen	4,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen der Woche monatliche Gebühr	2.376,00 € 198,00 €
b) 25,00-Stunden-Gruppen	5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche monatliche Gebühr	2.988,00 € 249,00 €
c) Ganztagsgruppen	Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche - ab 6,00 Std. täglich monatliche Gebühr	3.540,00 € 295,00 €
	- ab 7,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	4.188,00 € 349,00 €
	- ab 8,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	4.752,00 € 396,00 €
	- ab 9,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	5.364,00 € 447,00 €
	- ab 10,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	5.952,00 € 496,00 €
d) Nachmittagsgruppen	Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche - 4,00 Stunden täglich (Regel- NM-Gruppe) monatliche Gebühr	2.376,00 € 198,00 €
	- 3,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	2.028,00 € 169,00 €
	- 2,00 Stunden täglich	1.704,00 €

	monatliche Gebühr	142,00 €
	- Interessengruppen wöchentlich 2 Stunden monatliche Gebühr	396,00 € 33,00 €
	- Interessengruppen wöchentlich 5 Stunden monatliche Gebühr	828,00 € 69,00 €
e) Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzlich angefangene halbe Std.	228,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	19,00 €

2. Die nach Abs. 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5

Gebührenstaffelung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß § 4 der Gebührensatzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden.

Halbtagsgruppen:

	20-Std-Gruppe	25-Std.-Gruppe	Sonstige Gruppe	Sonstige Gruppe	Interessen-gruppen	Interessen-gruppen	Sonder-öffnung
	§ 4 (1) a. u. d.	§ 4 (1) b.	§ 4 (1) d.	§ 4 (1) d.	§ 4 (1) d.	§ 4 (1) d.	§ 4 (1) e.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. 10,0 Std.	Wöchentl. 15,0 Std.	Wöchentl. 2,0 Std.	Wöchentl. 5,0 Std.	je angef. ½ Std.
bis 26.000,00 €	78,00 €	98,00 €	56,00 €	66,00 €	13,00 €	27,00 €	8,00 €
bis 34.000,00 €	96,00 €	119,00 €	66,00 €	81,00 €	14,00 €	35,00 €	9,00 €
bis 44.000,00 €	120,00 €	150,00 €	82,00 €	102,00 €	19,00 €	42,00 €	11,00 €
bis 57.000,00 €	148,00 €	186,00 €	104,00 €	127,00 €	22,00 €	53,00 €	13,00 €
bis 68.000,00 €	179,00 €	224,00 €	124,00 €	151,00 €	26,00 €	63,00 €	16,00 €
Ab 68.001,00 €	198,00 €	249,00 €	142,00 €	169,00 €	33,00 €	69,00 €	19,00 €

Ganztagsgruppen:

	Ganztags-gruppe	Ganztags-gruppe	Ganztags-gruppe	Ganztags-gruppe	Ganztags-gruppe	Sonderöffnung
	§ 4 (1) c.	§ 4 (1) c.	§ 4 (1) c.	§ 4 (1) c.	§ 4 (1) c.	§ 4 (1) e.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. ab 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
bis 26.000,00 €	116,00 €	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
bis 34.000,00 €	143,00 €	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00

bis 44.000,00 €	181,00 €	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
bis 57.000,00 €	223,00 €	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
bis 68.000,00 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001,00 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

§ 6

Gebührenhöhe für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

1. Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch gilt für maximal acht Stunden täglich, einschließlich Sonderöffnungszeiten.

2. Für die Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden folgende Beiträge erhoben:

a) Ganztagsgruppen	Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	
	- über 9,00 Std. täglich monatliche Gebühr	240,00 € 20,00 €
	- ab 10,00 Stunden täglich monatliche Gebühr	480,00 € 40,00 €
e) Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzlich angefangene halbe Std.	120,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	10,00 €

Für die über die Beitragsfreiheit hinausgehende Betreuung erfolgt keine Gebührenstaffelung aufgrund des Einkommens.

§ 7

Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß § 7 (1) dieser Satzung angerechnet wird.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H. Beitragsfreie Kinder werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigungen geltend machen. Gebührenzählern mit

höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 8 Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten der Stadt Friesoythe durch geeignete Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Friesoythe beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Friesoythe Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kindergarten-/Krippenjahres, d. h., am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.

2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergarten-/Krippenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr, zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten-Krippenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt. Die Gebühr ist monatlich zu entrichten.

2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 11 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Kindertagesstättengebühr bei der Stadt Friesoythe beantragen, wenn die Kindergarten-/Krippengebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung der Kindertagesstättengebühr bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

§ 12 Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 03.06.2004 in der 3. Änderungssatzung vom 07.04.2015 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 16.07.2010 in der Fassung vom 07.04.2015 außer Kraft.

Friesoythe, den 18. September 2018

Sven Stratmann
Bürgermeister